

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Herr  
Michael Brändle  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern  
[michael.braendle@gs-edi.admin.ch](mailto:michael.braendle@gs-edi.admin.ch)

Bern, 2. November 2020 sgv-Kl/ds

### **Vernehmlassungsantwort: EO-Covid-19 Verordnung**

Sehr geehrter Herr Brändle

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit E-Mail vom 30. Oktober 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Inneres EDI ein, sich zur Verordnung EO-Covid-19 zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der EO-Covid-19 Verordnung sollen einerseits Anspruchsberechtigungen von Personen geregelt werden, die direkt von den Massnahmen der Bekämpfung zur Covid-19-Epidemie betroffen sind. Andererseits geht es um Massnahmen für Personen, die indirekt bzw. im grossen Masse betroffen sind.

Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende oder Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung. Voraussetzung ist, dass sie ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von kantonal oder auf Bundesebene angeordneten Betriebsschliessungen oder Veranstaltungsverböten unterbrechen müssen. Selbstständigerwerbende müssen überdies einen Erwerbsausfall und Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung einen Lohnausfall erleiden. Der Entschädigungsanspruch ist zeitlich begrenzt auf die Dauer der Betriebsschliessung bzw. der Veranstaltung sowie die entsprechende Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeit. Als weitere Anspruchsvoraussetzung müssen die Anspruchsberechtigten im Jahr 2019 ein Erwerbseinkommen von mindestens 10 000 Franken erzielt haben.

Anspruchsberechtigung besteht aber auch bei einer massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit, wenn pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2015 bis 2019 vorliegt. Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Umsatzverlust in einem ganzen Kalendermonat mindestens 55 Prozent beträgt.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Verordnung und fordert eine rasche Inkraftsetzung auf spätestens 1. Dezember 2020.**

Die Folgen der einschneidenden Massnahmen seitens des Bundes und einiger Kantone, die faktisch einen Lockdown verhängt haben wie z. B. Genf und Jura, müssen abgedeckt und fair entschädigt werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter